

Von: Michaela.Ostler@lra-gap.de <Michaela.Ostler@lra-gap.de>

Gesendet: Donnerstag, 25. Juli 2019 14:33

An: Michaela.Ostler@lra-gap.de

Betreff: Erwerb von Schusswaffen aufgrund der Sportschützen-Waffenbesitzkarte (gelb)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass Inhaber einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte (gelb) nur Schusswaffen im entsprechenden Kaliber erwerben dürfen, wenn diese in ihrem Schießsportverein geschossen werden oder ein Mietverhältnis mit einem anderen entsprechenden Schießsportverein besteht und diese Schusswaffen/Kaliber durch die genehmigte Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen sind bzw. das Schießen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung eines anerkannten Schießsportverbandes handelt (§ 14 Abs. 2; § 15a Abs. 1 WaffG, Nr. 14.4 WaffVwV). Der Inhaber einer Sportschützen-Waffenbesitzkarte (gelb) hat für die Richtigkeit des Waffenerwerbs die Verantwortung zu tragen und somit nicht in den Bereich eines Strafverfahrens gelangt.

Hinweis:

Es können seitens des Landratsamtes Nachweise angefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Michaela Ostler

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastr. 10, Sg. 51
82467 Garmisch-Partenkirchen
Tel.-Nr. 08821/751-255 oder Frau Meißner, Tel. 08821/751-469
Fax-Nr. 08821/751-8424
michaela.ostler@lra-gap.de